

Michael Gutzmer

**Festum Initiationis Solenne. Daß ist/ Eine Christliche kurtze einfeltige Predigt/
Bey Einführung und glücklicher anfahung des Fürstlichen Meckelnburgischen
löblichen Land: und Hoffgerichts/ Und bey einweyhunge des newen Land: und
Hoffgerichts Gerichts Hauses/ Zum Sternberge/ den 12. Novembris, Anno Christi
1622.**

Rostock: Fueß, 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730557502>

Druck Freier  Zugang





Guzmer, M., Festum initiationis solenne, d. i. eine christl. kurze einfältige
Predigt, bey Einführung des fürstl. Meckl. H. u. L. Gerichts und bey
Einweihung des neuen L. u. H. Gerichtshauses zu Sternb. d. 12. Nov.
1622. Rost. —

No. 17.

~~AA-1188⁷~~

FESTUM

INITIATIONIS
SOLENNÆ.

Das ist/

Eine Christliche kurze einfeltige Predigt/

Beÿ Einführung vnd

glücklicher anfangung des Fürstlichen Me-
ckelnburgischen löblichen Land: vnd Hoffgerichts/

Vnd bey einweyhunge des neuen Land: vnd
Hoffgerichts

Gerichts Hauses /

Zum Sternberge / den 12. Novembris, Anno

CHRISTI 1622.

Gehalten durch

MICHAELEM GUTZMERUM

Prediger am Worte Gottes selbst.



Rostock/

Gedruckt durch Jochim Suesß/

*So eben erhalten durch
Herrn Meier aus
Königsberg
Königsberg*



Denen Durchleuchtigen/

Hochwürdigem/ Hochgebornen
Fürsten und Herrn/

Herrn Adolph Friedrichen/

Und

Herrn Hans Albrechten/

Gebrüderu/

Herzogen zu Meckelnburg/ Coadjutori des Stiff-
tes Rakeburg / Fürsten zu Wenden/ Gra-
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herrn/

Meinen gnedigen Fürsten und
Herrn.

Wie

Wie dan auch

Denen / Wolwüirdigem / WolEdlen / Ge-
strengen / vnd Besten Junckern /

MATTHIAE von Güntersberg / Fürstlichem
Mecklenburgischen wolbestalteten Herrn Landrichter / vnd des
Bischöflichen Stifftes Camyrn Thesaurario, auff Reiz
henbach / Falckenwalde / vnd Busler.
Erbessen /

PASCHASIO von der Lühe / Fürstlichem
Mecklenburgischen wolbestalteten Herrn Vice Landrichter
auff Telekow Erbessen /

Vnd

Denen Edlen / Ehrenvesten / Großachtbahrn /
Hochweisen vnd Hochgelarten / Herrn

CHRISTOPHORO vom Hagen /

PETRO Wasmund /

THEODORO BARTHOLDO von Plessen /
auff Zülow Erbessen /

JUSTO ZINZERLINGIO,

Des Fürstlichen Mecklenburgischen löblichen
Land: vnd Hoffgerichtes wolbestalteten Assessoribus
vnd respectivè beyder Rechten Doctoribus,

Meinen großgönstigen vielgeliebten Junckern /
Herren vnd Hochgeehrten / werthen / mechtigen
Befürderers.

Gnade:

51
Gnade / Leben vnd Segen / mit wünschunge eines
glückseligen / frölichen / freudenreichen Neuen Jahrs / von
Gott dem Himlischen Vater / durch Jesum Christum vn-
seren einigen Heyland / sampt meinem Andechtigen Gebett /
vnterthenigem gehorsam / vnd pflichtschuldigen gebährwilli-
gen diensfen zuvor :

Drebleuchtige / Hochwürdiger / Hoch-
geborne Fürsten / gnedige Herren : Wie dann auch
Wolwürdiger vnd WolEdle / Bestrenge vnd Beste
Junctern / vnd Edle Ehrenveste / Großachtbare /
Hochweise vnd Hochgelahrte Herren Assessores vnd
Doctores, großgönstige vielgeliebte Herren vnd hoch-
geehrte werthe Befürderers : Dieweil der getrewe Gott / dem alle ding
bekandt / vnd nichts für seinen Augen verborgen ist / wie Syrach leh-
ret im 23. vnd 40. Capittel / gar wol weiß / das die Menschen / hie auff
Erden / in terra oblivionis, in solch einem Lande / da man nichts
gedencket / wie David in seinem 88. Psalm bezeuget / da man die eine
guthat Gottes nach der andern lest fürüber rauschen / vnd ihme dafür
nicht dancket / wohnen / so hat er dervwegen je vnd zu allen zeiten / in sei-
nem Worte gar ernstlich befohlen / das man die Jahre vnd Tage / in
welchen er den Menschen Kindern sonderbare Wunder vnd Wohltha-
ren beweiset / soll hoch halten / fleissig mercken / vnd der lieben posteritet,
mit deutlichen Worten / öffentlichen Schrifften / vnd anderen glaub-
würdigen monumentis vnd Denckzeichen kund machen / ut rerum me-
morabilia sint anni & dies memorabiles. Im andern Buch Moses
am 12. vnd 13. Capittel lesen wir / das Gott der Herr seinem Volcke /
den Kindern Israel hat befohlen / vnd durch Moßen ansagen lassen /
das sie des Tages / an welchem sie Gott auß Egypten / auß dem Dienst-
hause Pharaonis / mit mechtiger Handt vnd vielen Wundern geführet /
gedencken solten / vnd damit sie dessen nimmermehr vergessen könten / so
solten sie Jährliches auff denselben Tag / nemlich auff den 14. Tag des
Ersten Monats / Nisan (welcher nach des Caroli Sigonij aufrechnun-
g /

A iij.

6
ge / lib. 3. de Repub. Hebrae. cap. 9, mihi fol. 100. & 101; & cap. 18, mihi fol. 125. bey vns der Martius: nach des Holpiniani meinunge aber lib. 1. de festis Judæorum, mihi fol. 4. der Aprilis ist) das Oster-semblein legen Abend schlachten vnd essen / vnd folgenden Tages das Fest der süßen Brod sieben Tage lang / biß auff den 21. Tag des Nifans hochfeirtlich halten / vnd zwar nicht alleine für ihre Person / sondern sie solten auch ihren Kindern / wann sie fragen würden / was das für ein dienst sey / sagen / es sey das Passah Offer / vnd Fest des HErrn / welches sie hielten vmb des willen / das ihnen der HErr gethan hette / da sie auß Egypten Land gezogen. Vnd dessen zum ewigen gedechniß haben sie / das Pascha Fest vber / eytel vngesewret Brod Essen müssen.

Im andern Buch Moses am 17. Capittel wird vormeldet / als Moses, in Raphidim, auff des kleinen Berges Spitzen gebetet / vnd Josua die Amalekiter geschlagen / vnd mit der scherffe des Schwerdes durch Gottes beystand vnd hülffe vertilget / das GDe der HErr dem Mofi befohlen / das ers. in ein Buch zum gedechniß schreiben / vnd in die Ohren Josua befohlen solte / auff das es der lieben posteriter müchte kund werden. Josua am 4. Capittel siehet geschrieben / da die Kinder Israel / am 10. Tage des Ersten Monats / durch den Jordan ins gelobte Land geführet wurden / das do Gott hat befohlen / daß sie zwölff Steine / mitten auß dem Jordan / von der stete / da die Flüße der Priester mit der Bundeslade gestanden / nach dem zähle der Stämmen der Kinder Israel nehmen / vnd mit sich solten tragen / welche Josua in Gilgal hat auffrichten müssen / ihnen vnd ihren Nachkömlingen zu einem Zeichen vnd ewigen gedechniß / wie das Wasser des Jordans abgerissen sey / für der Lade des Bundes des HERRN / da sie durch den Jordan ging: Vnd wann ihre Kinder fragen würden / was die Steine bedeuteten / so solten sie antworten vnd sagen: Israel ging drucknes Tuesses durch den Jordan: Als der HErr ewer GDe das Wasser des Jordans verrocknete / für ihnen / biß sie hinüber giengen / etc. auff das alle Völcker auff Erden / die Handt des HErrn erkennen / wie mechtig sie ist.

Im fünfften Buch Moses am 31. Capittel / stellet GDe den Kindern Israel ein Lied / vnd befehlet dem Mofi kurz für seinem absterben

sterben / das ers auffschreiben / ihnen lehren / vnd in ihren Mund legen solle / auff das es ihme ein Zeuge sey vnter den Kindern Israel.

7

So haben auch die Heiligen Gottes / von ihnen selbst auß warmer Gottseligkeit / im Glauben / die zeit vnd örter / auff welchen ihnen von Gott Wohlthat wiederfahren / mit sonderlichen Denckzeichen / den nachkomlingen in perpetuam beneficiorum Dei recordationem, das solcher wohlthat nicht vergessen würde / kundt vnd offenbahr gemacht. Wie wir dan lesen / im 1. Buche Moses am 28. Capittel / das der heilige Patriarche Jacob zu Bethel / den Stern / welchen er zu seinem Henpfe geleyt hatte / habe auffgerichtet zu einem Mahle / daß er vnd seine nachkommen sich der herrlichen Offenbahrung Gottes / vnd der grossen Güte vnd Treue / so ihme an diesem Orte Widerfahren / dabey erinnern / vnd dieselbe mit danckbahrem Herzen vnd Munde rühmen vnd preisen möchten. Desgleichen lesen wir auch im Ersten Buch Samuelis am 7. Capittel / daß der Propheet vnd des Königes Sauls Hoffprediger Samuel / als die Philister / theils von Gottes Donnerwetter / theils im streiffen vnd nachjagen in der Flucht sind erschlagen / vnd die vbrigen / so noch da heime im Lande gewesen / genzlich gedempffet worden / einen Stein zwischen Mizpa vnd Sen / zum ewigen gedechtnusse der herrlichen hülffe Gottes auffgerichtet / daß derselbe Stein / ein monumentum vnd Zeuge sein solte / das der Sieg vom HERN gewesen / vnd durch Gottes Hülffe vnd Beystandt erlangt sey / vnd das demnach die nachkomlinge vnd alle Menschen dabey möchten lernen vnd sich erinnern / daß sie allen Sieg / Glück vnd Volfahrt von Gott dem HERN bitten solten.

Wann dan G. G. F. J. vnd H. H. Wie dan auch W. W. wol E. E. G. G. B. B. Juncfern / vnd E. E. E. E. G. G. H. H. H. H. Herren / dieß auch nicht eine geringe / besonder eine hohe grosse wohlthat Gottes ist / daß Gott der HERN / der hoch vber alle Heyden / vnd auff das niedrige siehet im Himmel vnd auff Erden / wie David in seinem 113. Psalm lehret / vnd das was thöricht vnd verachtet ist für der Welt / erwehlet / wie Paulus 1. Corinth. 1. bezeuget / dieß arme / geringe / verachtete Städtlein / Sternberg / mein liebstes Vaterlande / mit den Augen seiner barmherzigkeit gnediglich angesehen / vnd durch seine Göttliche Väterliche providentz / außversehung vnd regierung / zum be-
rühm-

rühmbten des Fürstlichen Meckelnburgischen löblichen Land: vnd Hoff-
 gerichtes Sitz / vnd zu einer tröstlichen zusuch: vieler berengten vnd
 betrübten Einwohner des Landes / in ihren Rechtshengigen Sachen /
 verordnet vnd besetzet / vnd aber Ich von vielen fürnehmen frommen
 Gottseligen Christen / vielfeltig zum fleißigsten Mündlich vnd Schrift-
 lich ersuchet / gebeten vnd angemahnet bin worden / das ich die Predig-
 te / welche ich bey einföhrunge vnd glücklicher ansahunge E. E. F. F.
 G. G. Fürstlichen Meckelnburgischen löblichen Land: vnd Hoffgerichts
 alhie gehalten / in perpetuam rei memoriam, zum Denckmahle vnd
 stetem gedechenusse Gott zum Ehren / vnd menniglichem zur guten nach-
 richtung / öffentlich auffrichten / vnd zum Drucke befördern möchte / auff
 das dadurch die hohe grosse / diesem armen Städtlein beweisete wolthae
 Gottes / nebenst der zeit vnd weise der Einföhrunge E. E. F. F. G. G.
 Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts alhie / vnd das es alles in wahren
 fürchten Gottes vnd herrlicher Andacht / mit einer Christlichen Predig-
 te / mit einem ernstern andechtigem Gebete / mit singende des Te Deum
 Laudamus, vnd anderen herrlichen Danckpsalmen / in Choral vnd
 Figural, vnd mit anderen Christlichen Ceremonien sey angefangen /
 vnd volendet / vnsern Nachkömlingen vnd Kindeskindern konte ver-
 kündiget / vnd sie nebenst vns dadurch zur schuldigen danckbarkeit ange-
 reitzet werden: Als habe ich nun endlich / nach dem / in den vorherbe-
 rürten / vnd eingeföhrten Historien / ernstern befehl vnd gnedigem willen
 Gottes / nach den löblichen Exempeln seiner Heiligen / vnd nach der ver-
 manung des Königs Davids / im 78. Psalm / da er saget: Das wir Got-
 tes wolthaten vnsern Kindern vnd Nachkömlingen / die noch sollen ge-
 boren werden / nicht vorbergen / sondern ihnen lehren vnd verkündi-
 gen sollen / auff das sie ihre hoffnung auff Gott setzen / seine Gebote hal-
 ten / vnd seine Macht / Wunder vnd Thaten nicht vorgessen / solchem
 ihrem bitlichen ersuchen vnd einstendigem anhalten ein genügen thuen /
 diese meine geringschätzige Arbeit vnd einfeltige Predigt / so guth als
 ich sie damahls durch Gottes Gnade vnd Krafft in eyle colligiret, vnd
 wortlich gehalten / ohn allein / das ich in tertio loco / die Lehren / die
 ich wegen der entstandenen Fenersbrunst / vnd wegen kürze der dadurch
 verschlossenen zeit / fürbey gegangen / iho mit hinzu gethan / an des Ta-
 ges Liecht kommen / publici juris machen / vnd E. E. F. F. G. G. wie
 dan auch E. E. W. W. wol E. E. G. G. W. W. vnd E. E. E. E.
 E. E.

9
E. E. G. G. H. H. H. H. G. G. dediciren, vnd zum Newen Jahre
vorchren wollen vnd sollen / vntertheniglich vnd hochfleissig bittende/
E. E. F. F. G. G. wie dan auch E. E. W. W. wol E. E. G. G. V. V.
vnd E. E. E. E. E. E. G. G. H. H. H. H. G. G. wollen meine
vnd der meinen gnedige Fürsten vnd Herrn / wie dan auch Großgönsti-
ge Juncfern vnd hochgeehrte werthe promotores, Befürderers vnd
Freunde sein vnd bleiben / vnd diese meine einseitige kurze wolmeinende
Predigt / als ein auffgerichtetes monumentum vnd stehwehrendes
Denckmahl der grossen Wunder vnd Wohlthat Gottes / in gnaden vnd
allen guten gnediglich vnd gönstiglich vormerken / annehmen / vnd in
ihren Fürstlichen gnedigen vnd großmechtigen Schutz wider aller böser
Vorleumbder Lestungen sich lassen befohlen sein. Solches vmb E. E.
F. F. G. G. in aller vnterthenigkeit vnd gehorsamb / wie dan auch vmb
E. E. W. W. wol E. E. G. G. V. V. vnd E. E. E. E. G. G. H. H.
H. H. G. G. in aller demuth / mit meinem andechtigem Gebete / vnd
pflischschuldigen vnterthenigen gehorsamen / gebühr. vnnnd bereitwilligen
diensten zu vordienen, vnd zuverschulden / bin ich bereit vnd willig. Da-
rum Sternberg / Anno 1622. den 9. Decembris.

E. E. F. F. G. G.

Wie dan auch

E. E. W. W. wol E. E. G. G. V. V.

Vnd

E. E. E. E. E. E. G. G. H. H. H. H. G. G.

Vntertheniger gehorsamer / auch dienst-
williger vnd gestiffener /

Michael Gutzmer

Prediger am Worre Gottes
daselbst.

B

CON-



CONCIO.

EXORDIUM GENERALE:

Vnd

Christliche Zermah-
nung zum Gebete.

Adsit Sancta Trinitas,

Das walt Gott Vater / Gott Sohn vnd
Gott heiliger Geist / Amen.

Andechtige vnd Aufferwehlete in
CHRISTO Iesu unserm HERREN
Dieweil von dem Durchleuchtigen / Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Adolph Friedrichen / Herzogen zu
Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grafen
zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / vnse-
ren gnedigen Landes Fürsten vnd Herrn / durch ein Fürstliches
gnediges Mandat / sub dato Tobbestanden 1. Novembris,
welches ich auch mit gebührender EhrenReverent in vnterthä-
nigkeit / den 4. ejusdem empfangen / mir gnediglich auffgelegt
vnd anbefohlen worden / auff gegenwertige Zeit vnd Stunde /
auß

18
auf Gottes Wort ein Predige / die sich zum anfange mittel vnd
ende / des heilsamen Göttlichen Werckes schickete /
Gott dem HErrn zu Lobe Ehre vnd Preis / zu glücklicher
vorbereitung / vnd antretung des Fürstlichen Meckelnburgi-
schen löblichen Land: vnd Hoffgerichtes / zu heilsamer vnter-
richt vieler frommer Herzen / vnd vns allen zu nützlicher erba-
wung vnd besserung / in dieser löblichen Gemein vnd Versam-
lung zu halten; Als hab ich mich schuldig erachtet Gott vnd J.
J. G. hierin / in aller demuth vnd vnterschenigkeit zu gehorsah-
men.

Diweil ich aber ohne Gottes des heiligen Geistes krafft
vnd beystand nichts fruchtbarliches verrichten kan / sintemahl
es war ist / was Salomon saget in seinen Sprichwörtern am
sechszehenden Capittel: Der Mensch setzet ihm wol für im her-
zen / aber vom HErrn kompt was die Zunge reden soll: Sin-
temahl ihr auch für ewre Persohn / ohne Gottes gnade vnd
erleuchtung / meine Predige mit andacht nicht anhören / noch
zu Herzen nehmen / viel weniger die hohe besonderbare wol-
that Gottes / die er vns durch befürderung des hohen heilsamen
Justicien Werckes erzeiget / erkennen / noch ihm dafür von
Herzen danken können: Als wollen wir zu foderst den Va-
ter aller Gnaden vnd Barmhertigkeit / im Nahmen des gerech-
ten Richters Jesu Christi / seines allerliebsten Sohns vnser
HERRN vnd Heylandes / andächtlich anrufen vnd bitten /
daß er vnser Herzen vnd Mund mit seinem heiligen Geist
wolle erfüllen vnd regieren / damie diese Predigt dermassen an-
gefangen / gemittelt vnd vollendet werde / daß sie nicht vergeb-
lich in dem HERRN sey / sondern viele nuzes vnd frommen
in vnd vnter vns schaffen / vnd vns zur schuldigen Danckbar-
keit legen Gott / vnd J. J. beyderseits J. J. G. G. für die
gnedige befürderung des Fürstlichen Meckelnburgischen Land:
vnd Hoffgerichtes alhie / wie dan auch zum ernst inbrünsti-
gen

gen Gebete / daß Gott dasselbige mehren / schätzen / erhalten /
 gesegnen / vnd gebenedeyen wolle / ermahnen vnd auffmuntern
 müge. Solches nu von dem lieben Gott zu erlangen / wollen
 wir vns für seiner Göttlichen Allmacht demütigen / auff unsere
 Knye fallen / vnd ein glaubiges andechtiges Vater vnser sprechen.

Pater noster qui es in coelis.

T E X T U S.

Die wort / welche wir
 für dißmahl mit Göttlicher hülfte zu erkle-
 ren wollen für vns nehmen / stehen beschrieben /
 im fünfften Buch Mosis / im siebenzehnen
 den Capittel / vnd lauten
 also :


Richter vnd Amptleute soltu dir
 setzen in allen deinen Thoren / die dir
 der Herr dein Gott geben wird / vnter
 deinen Stämmen / daß sie das Volk
 richten mit rechtem Verichte. Du solt das Recht
 nicht beugen / vnd solt auch keine Versohn anse-
 hen / noch Geschencke nehmen / den die Geschencke
 machen die Weisen blind vnd verkehren die gerech-
 ten Sachen. Was recht ist dem soltu nachjagen /
 auff

auff das du leben vnd einnehmen mügest das
Land / das dir der HERR dein Gott geben
wird.

13

Das wir nun hievon etwas nütliches vnd fruchtbarli-
ches verhandelen mügen / dazu wolle Gott der Himliche Va-
ter Geist / Gnade vnd Krafft verleihen / vmb seines allerlieb-
sten Sohns vnser HERRN vnd Heylandes Jesu Christi willen /
A M E N.

EXORDIUM SPE- CIALE.

 Eliebte vnd außerwelete im HERRN /
Es sagt der hochweise König Salomon / Pro-
verb. 16. das Loß wird geworffen in den
Schos / aber es fellet wie der HERR wil.
Vnd kurz vorher siehet daselbst / des Men-
schen Herz schlaget seinen weg an / aber der
HERR allein gibt / das er fort gehe. Das nun solches war sey /
das bezeuget das hohe heilsame Göttliche Justicien Werck des
Fürstlichen Meckelnburgischen löblichen Land: vnd Hoffgerich-
tis / das hieher gen Sternberg / an einen geringen vnanschnli-
chen vorachteten ort nach Gottes gnedigen willen vnd wolges-
fallen / von vnsere beyderseits gnedigen Landes Fürsten vnd
Herren / durchs Loß ist transferiret vnd verlegt worden. Wer
hette das vnter vns immer mehr für diesem können glauben /
wann es schon ein Engel vom Himmel hette verkündiget / vnd
wan schon alle Propheten hetten dauon geweissaget? Würden
wir nicht alle mit dem Ritter zu Samaria, 2. Reg. 7. gesagt ha-
ben: Vnd wann der HERR Fenster am Himmel machete / wie
könte solches geschehen? Denn wir sind von Natur also gear-

B iij

167

et / das wir nicht mehrers wollen hoffen vnd glauben / als wir
 mit vnsern Augen sehen / vnd mit vnser Vernunfft begreiffen kön-
 nen / da doch Gott der Allmechtige vberschwemcklich mehr thun
 kan / als wir bitten / mit vnser vernunfft verstehen / vnd mit vn-
 sern sünff Sinnen fassen können / nach der krafft die da in vns
 wirket / wie Paulus bezeuget zum Ephesern am 3. Capittel.
 Er kan alles thun / was er wil / im Himmel / auff Erden / im
 Meer / vnd allen Tieffen / sagt David im 115. vnd 135. Psalm.
 So er spricht / so geschichts / so er gebet / so sichers da / meldet
 der 33. Psalm. Vnd Jeremias sagt im 32. Capittel / das er sey
 groß von Rath vnd mechtig von That / Wie das auch die
 Schöpfung / regierung vnd erhaltung der Welt vnd aller Crea-
 turen / vnd viele andere Wunder / nebenst diesem heilsamen löb-
 lichen Justicien werck genugsam bezeugen.

Mügen demnach wir billich mit David wol exclamiren vnd
 sagen / auß dem 92. Psalm / HErr wie sind deine wercke so groß?
 deine gedanken sind so sehr tieff? Ein Thörichter glaubet das
 nicht / vnd ein Narr achtet solches nicht. Freilich hat mannich
 Thörichter vnd Narrischer Mensch nicht können glauben / das
 Gott der HErr vnser beyderseits gnedigen Landes Fürsten vnd
 HErrn Herren vnd Gemüter / auff dieß arme geringe kleine
 verachtete Städtlein Sternberg / konte richten vnd lencken / daß
 sie es zu einer Wohnung der heilsamen Justicien, nach Gottes
 gnedigen willen würden erwehlen. Vielleicht hat manninger thö-
 richter Narrischer Mensch darüber bey sich gelachet / da Stern-
 berg hat sollen mit auff das Loß gesetzt werden / vnd hat bey sich
 gedacht / das werde in Ewigkeit nicht geschehen / das dieß Städt-
 lein werde aufffallen / vnd wan es schon aufffallen werde / so wer-
 de doch das löbliche F. M. Land: vnd Hoffgerichte dahin nim-
 mermehr transferiret vnd verlegt werden. Frage ein jeder
 sein eigen Herz / so wird er befiaden das es wahr sey / das er seine
 Gedanken mehr auff Rostock / Wismar / Güstrow vnd andere
 ansehn

ansehnliche vörnehme Städte dieses Landes / gerichtet / vnd ge-
dacht hat / die müssen es sein / da müsse porta iusticia, das Thor
der Gerechtigkeit eröffnet werden / da müsse das Fürstliche Me-
ckelnburgische löbliche Land: vnd Hoffgerichte einkehren / vnd
sich einen bleibenden Sitz bereiten / Ja manniger hette wol seine
Habe vnd Güter darauff vorwetter / vnd dafür zu Pfande geset-
zet / daß es nimmermehr nach Sternberg kommen würde. Al-
ber Gott der HErr hat dakegen viel anders gedacht / vnd bey
sich beschlossen / dieß arme nährlose / verachtete / geringe Städ-
lein zu einer wohnunge der heilsamen Iusticien zu machen:
Hat demnach das Loß auff dasselbe lassen fallen / vnd die Herren
vnsrer beydersseits gnedigen Landesfürsten vnd Herrn dahin ge-
lencket / daß sie mit Fürstlicher fleißiger forsetzung vnd befürde-
rung des löblichen Iusticien Werckes dieß Nährlose Städtlein
zum gedeylichen auffnehmen vnd Nahrung wiederumb verhelp-
fen sollen vnd wollen. Dann Gottes Gedancken sind nicht
vnsrer Gedancken / vnd vnser Wege sind nicht seine Wege / son-
dern so viel der Himmel höher ist / denn die Erd / so viele höher
sind auch seine Wege / denn vnser Wege / vnd seine Gedancken /
denn vnser Gedancken / spricht Jesaias im 55. Capittel. So
hat er auch der Könige vnd Fürsten Herren in seiner Hand als
Wasserbäche / vnd neiget dieselben wohin er will / wie Salomon
bezeuget in seinen Sprichwörtern im 21. Capittel. Vnd müs-
sen wir diß danebenst auch beytühffig gleichwol fleißig mercken
vnd wol in acht nehmen / ob schon zu eslichen vnterscheidlichen
mahlen / als im Sommer / vnd kurz nach S. Galli mit diesem
heilsamen hohen Iusticien Werck des Fürstlichen Meckelbur-
gischen löblichen Land: vnd Hoffgerichtes hat sollen der anfang
gemacht werden / das dennoch auß sonderbahrer schiebung vnd
Regierung Gottes des Allmechtigen es sich damit so lange hat
müssen verweilen / bis das zufoerst das gedechtnuß des thew-
ren Mannes Gottes D. Martini Lutheri, welcher durch des
heils

heiligen Geistes beystande / das Christliche Göttliche Religion
 Werck / wieder das wüten vnd toben des Teuffels vnd des Pape-
 stes in Teutschlandt befürdert vnd fortgesetzt / in vnserm Calen-
 der / am vergangenen Sonntag / war der 10. Novembris, mü-
 ße vorher gehen / vnd solches zweiffels ohn darumb / das wir dar-
 auß lernen solten / daß das Justicien Werck eben so hoch nötig
 sey als das Religion Werck / vnd daß das eine ohn das ander
 nicht sein könne / sondern daß das eine dem andern die Handt bier-
 ten / vnd daß das Justicien Werck das Religion Werck defen-
 diren vnd beschützen müsse / sol es anders in Königreichen / Für-
 stenthümen / Landen vnd Städten recht löblich vnd wol zuge-
 hen. Vnd das weiß der Teuffel gar wol / darumb hat er je
 vnd zu allen zeiten / von anfang der Welt her / greulich wieder
 beyde getobet / vnd sich mit aller macht bemühet / das er sie müch-
 te verhindern vnd gänglich aufrotten / wie solches mit Exem-
 peln könnte beweiset werden / wann wir vns nicht der kürze befeis-
 sigen müssen. Aber Gott hat dennoch so wol das Justicien-
 als Religion Werck bis auff gegenwertige stunde gnediglich er-
 halten / derselbe wolle auch allen beyden alhie bey vns ihren Sitz
 vnd Wohnung erbawen vnd befestigen.

Ach Sternberg / Sternberg / du mein liebstes Vaterland /
 erkenne doch die hohe Gnade vnd Wohlthat Gottes / die dir wie-
 derfahren ist / daß du vber alle andere Städte im Lande bist er-
 hoben / vnd dancke für ersten Gott dem Allmechtigen mit dem
 Herren dafür: Sprich mit dem lieben David auß dem 147.
 Psalm: Lauda Hierusalem Dominum, lauda Deum
 in Zion, Preise Jerusalem den HERRN / lobe Zion deinen
 Gott / den er machet fest die Kiegel deiner Thor / vnd seg-
 net deine Kinder drinnen / er schaffet deinen Grenzen Friede /
 vnd settiget dich mit dem besten Weizen: Singe mit Maria
 der Jungfrawen vnd Mutter Christi / Lucæ im 1. Capittel:
 Fecit mihi magna qui potens est, & sanctum nomen ejus,
 Es

Er hat grosse ding an mir gethan / der da mächtig vnd des Nahmen heilig ist: Vnd mit der Christlichen Kirchen/ Er hat vns wissen lassen/ sein herrlich Recht vnd seine Gerichte/ dazu seine güte ohne massen/ es mangelt an seiner erbarmung nicht.

Darnach fürs ander / so dancke auch herzlich beyden vnsern gnedigen LandesFürsten vnd Herrn/ für die gnedige Väterliche Affectio, die sie mit Fürstlicher fleissiger befürderung vnd forsetzung des heilsahmen löblichen iusticiarij Werckes/ zu dir getragen / vnd noch haben / in dem sie heute mit Gottes hülfte durch ihre Abgesandte/ Wolverordnete Fürstliche Herrn Commiffarien, das Fürstliche Meckelnburgische löbliche Land vnd Hoffgerichte wollen einführen / besetzen / vnd dessen anverwandte gliedmassen in Eyde vnd gelübte nehmen lassen.

Beweise auch deine danckbarkeit mit den Wercken/ das du nach der Vermahnung des Predigers Salomons / in seinem Prediger Buch im 12. Capittel/ Gott fürchtest vnd seine Gebote haltest / Vnd nach Petri Vermahnung in seiner 1. Epistel im 2. Capittel/ Gott fürchtest vnd den König/ das ist / deine Landes Fürsten vnd gnedige Herrn ehrest/ inen Vnderthenigen Pflichten schuldigen gehorsam leitest / Ihrer beyseits Fürstlichen Gnaden wolverordnete Herren/ Landrichter/ Vice Landrichter/ Land vnd Hoffgerichts Assessores vnd Käthe / vnd alle andere / welche I. J. beyderseits F. F. G. G. vnd dem lieben iusticiarij Wercke alhie mit Eyden vnd Pflichten/ vnd mit ihrer arbeit vnd diensten werden verwand vnd zugethan werden/ liebest/ in billigen vnd gebürlichen respect haltest/ sie nicht beleidigest noch betrübtest/ im lauffen vnd verkauffen nicht verfortheilest / noch ihren vnd der ihrigen Schweiß vnd Blut an dich bringest / Besondern ihnen alle freundschaft vnd guten willen bezeigest / vnd öffentlich damit beweigest / das sie dir lieb / angenehme vnd willkommen sein / vnd das du sie gerne bey dir haben vnd behalten woltest.

Der Gott der gerechtigkeit / der ein Richter vber alle Lande
E vnd

18: vnd Leute ist/ wie David bezeuget in seinem 7. 9. 75. 82. Psalm/ vnd den Erdbodem/ laut des 9. vnd 98. Psalms / richtet mit gerechtigkeit / vnd die Völker mit Recht / wolle das angefangene heilsahme lutticien Werck zu seines Göttlichen Nahmens ehre/ dem ganzen Lande zum besten / vnd menniglichen zu seiner zeitlichen vnd ewigen wolfsareh befürderen vnd fortseszen. Der Herr vnser Gott sey vns freundlich / vnnnd fürdere das Werck vnser Hende/ ja das Werck vnser Hende wolte er fürderen / siehet im 90. Psalm.

Vnd das ist also zum eingange dieser Predigt die trewhertzige Vermahnunge.

Nu wil vns auch gebühren/ das wir das Fürstliche Mecklenburgische löbliche Landt vnd Hochgerichte / vnd das Neue Land vnd Hoffgerichtes Gerichtshaus vnd Collegium iusticiae als hie investiren vnnnd einweihen / nicht auff Päpstliche arth vnd weise mit Ehrsem oder Salze/ nicht mit geweihtem Wasser oder Öhl schmieren / nicht mit Reuchern/ nicht mit Exorcismis oder dergleichen Phantasien / sondern mit dem heiligen reinen Worte Gottes / vnd mit kurzer einfeltiger erklerung dieses vorselenen Textes.

Propositio.

Darauf wir diese nachfolgende 3. Puncte fürklich vormittels Göttlicher hülffe betrachten wollen.

1. Von wemte die Fürstlichen Landt vnd Hoffgerichtes Richter vnnnd Rätthe herkommen vnd gegeben werden/ Nemblich von Gott dem Herrn.
2. Warumb sie von Gott kommen vnd gegeben werden/nemblich darumb/ das sie sollen gesezet werden in die Thore.

Was

Was sie dan in den Thoren sollen machen/nemblich das sie
das Volck sollen richten/mie rechtem Gerichte.

Hievon nun etwas nüsliches vnd fruchbarliches zu verhan-
deln/ zu lehren vnd lernen / Wolle vns der liebe Gott abermahl
Geist/ Gnade vnd Krafft verleihen/ vmb Christi Jesu willen/
Amen.

E X E G E S I S,

Primi Loci.



Er Hochweise König Salomon sagt
in seinen Sprächen im 11. Capittel; wo nicht rath
ist/ubi non est gubernator, siehet im Lateinischen
Text/ da gehet das Volck vnter / Wo aber viel
Rathgeber sein / da geht es wol zu. Wie welchen
worten der König Salomon wil lehren/ das/ wann es in einem
Land vnd Gemeine soll löblich vnd wol zu gehen / so muß man
auff guten Rath vnd verstendige Räte vnd Richter bedacht sein/
vnd dieselben darin bestellen. Vnd führet dessen zween wichtige
Ursachen ein. Die Erste nimpt er ab incommodo, von dem
schaden der darauff entsethet / wo nicht guter Rath vnd getrewe
Rathgeber vnd Richter sind corruit populus, sagt er/ da gehet
das Volck vnter. Er nimpt eine feine Metaphoram vnd
Gleichnuß von einem Schiff ohne Steuerman/Ruder vnd Sie-
gel/ welches der Windt vnd die Wülgel des vngestümmten Mees-
res an eine Steinklippen vnd Felsen schlagen / das es zu drunt-
mern vnd zu bodem gehet / vnd spricht/ das es eben also auch mie
einem Land vnd Gemein bewandt sey / wann sie keine weise ver-
stendige Räte noch Richter haben / den so gehen sie vnter / Wie
wir das an Egypten/ Exod. 10. vnd 14; an Babylon, Danielis

E ij

im 2.

im 2. vnd 4. Am Königreich der Medien im Buche Judich
im 1. Am Königreiche Juda / Jeremiae im 27. beim Prophe-
ten Daniel im 1. An Israel im Ersten Buch der König im 22.
vnd an Gibeon / im Buch der Richter im 20. Capittel augen-
scheinlich zuersehen haben.

Die ander Ursache nimpt Salomon ab vtili, von der nutz-
barkeit / vnd sagt / wo viele Rathgeber sein / da gehet es wol zu / da
wird Gottes Ehr vnd Lehr / die wolfarth des Landes / vnd das
gemeine besten befodert / vnd findet sich eitel Glück vnd gedeys-
lich auffnehmen bey den armen Vnterthanen.

Dieweil dan nun an guten weisen vorsehenden vnd getres-
wen Land: vnd Hoffgerichtes Richtern vnd Räten so viel ge-
legen / so frage es sich hie nicht vnbillig / woher man dann diesel-
ben nehme vnd von wannen sie kommen / vnd wird darauff rechte
geantwortet / daß man sie nicht von den Beumen schüttele /
man finde sie auch nicht auff den Gassen / sondern sie kommen
von Gott dem HErrn her.

Vnd daß das wahr sey / bezeugen für erst / perspicua sacrae
Scripturae dicta, die hellen klaren Sprüche der Heiligen
Schrifte.

Hie in diesem vorlesenen Text spricht Gott: Richter vnd
Ampteute soltu dir sehen / in allen deinen Thoren / die dir der
HErr dein Gott geben wird. Werden sie nun von Gott ge-
geben / vnd istts Gottes ernstest befehl / das man sie sehen soll in die
Thore / Ey so sind sie auch von Gott. Vnd damit stimme
auch Salomon vber ein / in seinen Sprüchen im 8. Capittel / da
die Himlische Weißheit / welcher ist der König aller Könige / vnd
der HErr aller HErrn / wie Jhn tituliret Paulus in seiner ers-
ten Epistel an Timotheum im 6. Capittel / also spricht: Mein
ist beyde Rath vnd That / Ich habe Verstande vnd Macht /
Durch mich regieren die Könige / vnd die Rath Herrn sehen das
Recht. Vnd das Buch der Weißheit spricht im 6. Capittel:

So

So höret nun ihr Könige/ vnd mercket/ lernet ihr Richter auff Erden. Nehmet zu Ohren die ihr vber viel herrschet/ die ihr euch erhebet vber die Völkler. Den euch ist die Obrigkeit gegeben vom HErrn/ vnd die Gewalt vom Höhesten/ welcher wird fragen wie ihr handelt/ vnd forschen was ihr ordnet. Dergleichen sagt auch der Prophete Daniel in seinem 2. Capittel/ **G**ott gibt den Weisen ihre Weisheit/ vnd den vorstendigen ihren vorstand/ als wolt er sprechen/ das weise vorstendige Rätke vnd Richter in einem Lande sind/ das gibt **G**ott der HErr. Sprach spricht im 10. Capitel/ Es siehet in Gottes Händen/ das einem Regenten gerathe/ derselbe gebe ihm einen löblichen Canseler/ darunter auch die andern Land: vnd Hoffgerichts/ Richter vnd Rätke verstanden werden.

Fürs Ander/ das die Fürslichen Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Rätke von Gott dem HErrn kommen vnd gegeben werden/ das geben auch die *peculiararia nomina*, die sonderbahre Titul vnd Nahmen/ damit sie vnd Ihre Fürsten in der heiligen Schrifft gecituliret vnd genennet werden.

Als das sie heissen *Servi Dei*, Gottes Knechte vnd Diener/ Esaiæ im 22. Vnd in der Epistel Pauli an die Römer im 13. Capittel. Vnd auff diesen Titul siehet auch David/ wann er sie zu Gottes dienste vermahnet in seinem 2. Psalm/ da er spricht: Darumb lasset euch weisen Ihr Könige/ vnd lasset euch züchtigen Ihr Richter auff Erden/ dienet dem HErrn mit furchten/ vnd fremet euch mit zittern/ küßet den Sohn/ auff das ihr nicht vmbkommet/ auff dem Wege.

Sie werden des HErrn vnd seines Reichs Ampfente/ in diesem verlesenen Texte/ Deutern: 17. vnd im Buch der Weisheit im 6. Capittel/ genennet.

Sie werden des HErrn Richter geheissen/ hie im fürlesenen Text/ Deuterno. 17. vnd im 2. Buch der Chronichen saget

Josaphat / im 19. Capittel / das sie das Gerichte dem HErrn halten / der sey mit Ihnen im Gerichte.

Sie werden auch Götter genennet / im 2. Buch Moses / im 21. vnd 22. Capittel / im 82. Psalm / vnd Johannis am 10. Capittel.

Zum Dritten / das die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichte Richter vnd Rätthe von Gott kommen vnd gegeben werden / das haben wir zu vernemen / ex manifestis Exemplis, auß den offenbahren Exempeln.

Wer hat dem Pharaoni dem Könige in Egypten den welschen Land: vnd Hoffrath Joseph gegeben? hat es nicht G^ott gethan? Darumb sagt er auch selbst Genes. 41. da er wegen Pharaonis Treume zu Rathe gezogen wart / Gott wird doch Pharaon was gutes weissagen vnd Gen. 45. spricht er zu seinen Brüdern: Ihr habt mich nicht her gesand / sondern G^ott.

Wer hat dem König Saul den geistreichen hochverstendigen Conitorial / vnd Weltlichen Hoffrath vnd Landrichter Samuel gegeben? hats nicht G^ott gethan / darumb sagt er 1. Samuel: Cap. 15. Der HErr hat mich her gesand / so höre nun die Stimme der Wort des HErrn.

Wer hat dem König David / den hochweisen Josaphat / den Sohn Ahilad / zum Reichs Cankeler / vnd den berühmten Jonathan / zum geheimen Rath vnd vice Cankler gegeben? hats nicht Gott gethan / wie wir lesen 1. Samuel 23. & 2. Samuel. 8.

Hat nicht Gott der HErr dem König Nebucadnezar den hochweisen Daniel zum HoffRath / vnd Sadrach / Mesach vnd Abednego zu Ampileuten gegeben / Daniel. 2. Cap.

Hat nicht G^ott der HErr der Königinnen auß Moehrensland / den hochverstendigen Kemmerer gegeben / der nach Jerusalem reisete Gott anzubeten / vnd wart durch Philippum zu Chris

Christo befehret vnd getaufft / Wie wir lesen in der Apostel
geschichte im 8 Capittel ?

23

Fürs Vierte / das die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts
Richter vnd Rätthe von Gott dem HErrn kommen vnd gege-
ben werden / das haben wir zu vernehmen ex praeceptis de offi-
cio iudicum administrando traditis, auß den Geboten vnd
Gesetzen Gottes / darin er der Rätthe vnd Richter Ampt bestei-
get / vnd Ihnen anbefehlet / wie sie ihre Ampt recht sollen verwal-
ten vnd führen. Dann wan sie von Gott nicht weren / so wür-
de er Ihre Ampt nicht besteuigen / vnd Ihnen in ihrem Ampte
keine Gesetze vnd Gebote nicht fürsreiben / wie dan geschicht
Exodi 23, Deutero. 1. 16. 19. 25. Psalm. 82. Esaiæ 1. Jerem:
22: Amos 5. Zachar: 7.

Zum Fünfften / das die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts
Richter vnd Rätthe von Gott kommen vnd gegeben werden / das
haben wir auch zusehen / ex divinis de implorando iudicis
officio mandatis. Auß den Göttlichen befehlen / darin vns von
Gott auffgelegt vnd anbefohlen wird / das wir in vnsern streitigen
sachen die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Rät-
the / vmb ertheilung rechtmessiges bescheides anrufen sollen. Dan
wann sie von Gott nicht weren / so würde er nicht befehlen das die
beträngten zu ihnen lauffen / vnd in ihren Rechtengigen sachen
bey Ihnen hülffe suchen solten / wie dan geschicht Exodi 22. da
Gott der HErr sagt: Wo einer den andern beschuldiget / vmb
einigerley vnrecht / es sey vmb Ochsen oder Esel / oder Schaff
oder Kleider / oder allerley das verlohren ist / so sollen beyder sache
für die Götter oder Richter kommen / welchen die Götter ver-
dammen / der solt zweysältig seinem Nehesten wieder geben.
Deutero. 17. Wann eine sache dir zu schwer sein wird / etc so
solte dich auffmachen / vnd hinauff gehen zu der Stedte / die dir
der HErr dein Gott erwehlen wird / vnd zu den Priestern / den
Levitern / vnd zu dem Richter der zur zeit sein wird / kommen vnd
fragen /

fragen/ die sollen dir das Urtheil sprechen/ vnd du solt thun nach dem das sie dir sagen / etc.

Deuteron. 19. Beyde Menner/ die eine sache mit einander haben / sollen für dem HErrn / für den Priestern vnd Richtern stehen. Ante Dominum in conspectu Sacerdotum & iudicum stehet im Lateinischen Text.

Sehen demnach wir auß diesem allen/ das/ wie vor gesagt/ die Land : vnd Hoffgerichts Richter vnd Râthe/ von Gott dem HErrn herkommen vnd gegeben werden. Vnd das were also das Erste Stücke nach dem wort verstande.

Doctrinæ.

Was haben wir dann hirauff zu lernen ?

1.

Haben Erstlich wir auß diesem Ersten Hauptstück zu lernen: Wann man gottseliger frommer verständiger Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Râthe benötigt/ das man sie alsdan von Gott dem HErrn solle bitten / dan sein ist beyde Weisheit vnd Stercke/ Er gebe den Weisen ihre Weisheit / vnd den verständigen ihren Verstand/ sprichet Daniel in seinem Buch im 2. Capittel: Vnd wan man sie überkommen/so soll man auch Gott dafür danken/ sie in Ehren halten/ sie nicht verachten / versolgen / schmähen/ schenden / noch ihnen fluchen / wie das G Dte verbeut / Exod. 22.

2.

Zum Andern/haben wir auß diesem Ersten erklereten Hauptstück zu lehren / weil die Fürstlichen Land : vnd Hoffgerichts Richter vnd Râthe von Gott kommen / das derwegen Ihre Stand : vnd Ampt ein rechte Göttlicher Stand sey/ darin sie G Dte wil schützen/ vnd erhalten/ so lange sie ihn rechte führen vnd administrieren. Vnd haben sich demnach hiemit alle Fürstliche

liche Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Käthe/ wider alle vn-
fälle zu troffen / wie sie Syrach vermahnet in seinem Hausbuch
im 10. Capittel; In wiederwertigkeit sey getroff / vnd trose auff
dein Ampt/ den wer an seinem Ampt verzaget/ wer wil dem helf-
fen? vnd wer wil den bey Ehren erhalten / der sein Ampt selbst
vnehret?

Fürs Dritte/ haben die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts
Richter vnd Käthe/ auß diesem Ersten Stücke zu lernen / weil sie
von Gott gekommen / daß sie denselben auch stets für Augen ha-
ben/ vnd ihme laut der ersten Taffeln des Gesetzes dienen sollen;
nach dem Ersten Gebott mit dem herken / daß sie Ihn vber alles
fürchten/lieben vnd Ehren; Nach dem andern Gebott/ mit dem
Munde/ das sie in loben vñ preisen; Vnd nach dem dritten Gebott/
mit den Wercken/ das sie laut des 2. Psalms Davids/ Ihn mit
einem freundlichen Ruf empfangen / Ihm mit furcht vnd zittern
dienen; das sie laut des 24: Psalms / die Thore weith / vnd die
Thüren in der Welt hoch machen/ das der König der Ehren ein-
ziehe; vnd das sie laut des 138. Psalms/ das Wort seines Muns-
des hören/ vnd auff den Wegen des HErrn singen/ das die Eh-
re des HErrn groß sey. So sollen sie auch auff Ihre eigene
Weisheit vnd geschickligkeit sich nicht verlassen/ sondern Gott in
die Hende sehen / vnd von Ihme Weisheit vnd Verstande bit-
ten/ wie das Buch der Weisheit in vielen Capitteln lerret.

Zum Vierdten/ weil die Fürstlichen Land vnd Hoffgerichts
Richter vnd Käthe / von Gott herkommen vnd gegeben wer-
den/ so sehen wir auch darauß/ das es ein Teufflicher Irthumb/
vnd gröbliche Verlesterung vnd Verlehrung ist / wan die Wi-
derteuffer/ auß dem 5. Capittel Matthoei/ vnd auß dem 2. Capitel
der Ersten Epistel Petri felschlich lehren vnd fürgeben/ das ein
Christen Mensch mit gutem gewissen/ für Gerichte nicht handes-
len/ noch seinen Nehesten daselbst verklagen könne/ weil Christus
saget: Ihr sollet dem Vbel nicht widerstreben/ sondern so dir-
jemand

25

3.

4.

jemand einen streich gibet auff deine rechte Backe/dem biete die an-
 der auch da/ vnd so jemand mit dir Rechten wil / vnd einen Rock
 nehmen / dem laß auch den Mantel/ etc. Item/ das auch der
 Weltlichen Obrigkeit / vnd Ihren Richtern vnd Rätthen/ nicht
 gebühr Gerichte zu sitzen oder zu halten/ dieweil sie eine Mensch-
 liche Ordnung sey/ welche durch gewaltsahme vnd vntrethmes-
 sige vnterdrückung der Menschen entstanden. Das nun solches
 sage ich/ ein grober Irrthumb vnd eine falsche Lehre sey / das hat
 man auß dem vorher erkleretem ersten Hauptstücke dieses Textes
 genugsam zuvernehmen. Vnd ist hiebey wol zu mercken/ das
 Christus im angezogen Spruch seinen Jüngern vnd allen pri-
 uat Personen vortriete die privat Rache/das sie sich selbst nit recht
 sollen: Keines weges aber verbeut er damit vindictam publi-
 cam, der Weltlichen Obrigkeit/ sondern gebueht vnd bestetiget die
 selbe damit viel mehr. So nennet auch der Apostel Petrus / die
 Weltliche Obrigkeit vnd Ihre Richter vnd Rätthe / ein Mensch-
 liche Ordnung/ nicht/ respectu primæ originis & causæ effi-
 cientis principalis, wegen Ihres ersten Ursprungs / den sie
 von Gott haben/ wie fürher genugsam erweist; sondern res-
 pectu causæ instrumentalis, das sie nach Gottes willen vnd wols
 gefallen durch Menschen als durch Mittelspersonen zu Ihrem
 Ampt bestellet werden / den Vbelthätern zur Rache / vnd den
 Frommen zu lobe. Vnd so viel vom Ersten Hauptstücke / Von
 weme die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Rät-
 the kommen vnd gegeben werden / nemblich von Gott/ vnd was
 wir dabey zu lernen haben.

SECUNDI LOCI.



Solget das Ander Stücke dieses vorles-
 senen Textes; Warumb die Fürstlichen Land: vnd
 Hoff

Hoffgerichts Richter vnnnd Rätke von GOTT gegeben werden/
nemlich das sie sollen gesehet werden in die Thore.

Davon stehet im verlesenen Text also: Richter vnd Ampt-
leute soltu setzen / in allen deinen Thoren. Vnter den Thoren
verstehet GOTT der HERR :

Erstlich die StadThore / da Jederman auß vnd eingehet.
Den vnter denselben müssen die Juden ihre Gerichte halten/ wie
auß dem 4. Capittel des Büchleins Ruth zu vernemen / auff
das sie den Himmel ansehen/ vnd sich für Gott dem HERRN als
den OberRichter fürchten müchten.

I.

Darnach fürs Ander/ so verstehet auch alhie vnter den Tho-
ren GOTT der HERR alle Gerichts vnd Rathshenker / die colle-
gia Iusticiæ: Vnd nennet dieselben Portas, Thore/

2.

Erstlich darumb / das sie sollen offensliche Henker sein / da
man das Recht soll öffentlich handhaben/ vnd Gerichtliche sachen/
fleißig für dem Angesichte Gottes / welcher der Obrister präsi-
dent ist/ vnd mit im Gerichte siset / wie Josaphat im 2. Buch
der Chronichen im 19. Capittel bezeuget/ deliberiren vnd be-
rathschlagen.

a.

Zum Andern/ nennet GOTT der HERR alhie die Gerichts-
vnd Rathshenker Portas, Thore / darumb/ das sie sollen offen
sehen/ für Jedermennighchen / für die Armen so woll als für die
Reichen / für die Feinde so wol als für die Freunde / auff das ein
Jeder/ der eine streitige sache hat/ dahin seine zuflucht vnverhin-
dert haben / vnd sein Rechte daselbst ordentlicher weise suchen vnd
finden könne.

β.

Nun in solche Thore sollen HERRN vnnnd Fürsten/ Ihre
Hoff vnd Land: Gerichts Richter vnd Rätke setzen/ das wil im
vorlesenen Texte GOTT von ihnen haben Vnd weil dasselbe
vnser beiderseits gnedige Landes Fürsten vnd Herrn / heute mit
einführung des Fürstlichen Mecklenburgischen löblichen Land:
vnd Hoffgerichts/ vnd des newen Collegij Iusticiæ, oder Ger-

richts Hauses bey vns alhie auch thun / als vollenbringen sie dar-
inn Gutes gnedigen willen.

Vnd das were kürlich das Ander Stücke nach dem wort
verstande.

Doctrinæ.

Was haben wir aber darauff zu lernen?

I.

Erstlich/wann GOTT der HERR sagt/ das man die Fürst-
lichen Land: vnd Hoffgeriches Richter vnnnd Rätthe soll
setzen in die Thore/so haben wir darauff zu lernen Judicio-
rum necessitatem, das die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichte /
nebenst den andern Vntergerichten in der Welt sehr hoch nötig
sein/ weil ohne dieselben die Policy vnd das Weltliche Regiment
wie dan auch die Menschliche gesellschaft nicht erhalten werden
kan. Dann solten die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichte nes-
benst den andern Vntergerichten abgeschaffet werden / hilff lieber
Gott was würde alsdan für ein wüstes wildes Gottlos leben in
der Welt werden/da würde/ Für Ersten / Frevel / muthwillen/
gewalt/vnrecht vnd vnbilligkeit / als eine Wulckenbrust / in Lan-
den/ Gemeinden/Stedten vnd Dörffern einbrechen/ vnd als eine
grosse Wasserfluth sie überschwemmen. Siehet vnnnd erfahret
man doch an iho/ da die Gerichteer gahr wol vnd fleißig bestellet
werden/ das man dem Muthwillen/ frevel vnd bößheit der Mens-
schen kaum stewart vnd wehren kan/ was wolte dan darauff wer-
den/ wann die Gerichte solten auffhören vnd ein ende nehmen?
Solte man doch alsdan lieber vnter Löwen/ Bähren vnd andern
wilden Thieren wohnen/ als bey den Menschen Kindern.

2.

So würden auch fürs Ander/die frommen sein ohn allen schutz
vnd beschirmung/ als die Schaffe mitten vnter den Wölffen/ wie
Chris

Christus Matth. 10. bezeuget / vnd als die Lilien vnd Rosen vnter den Dörnen / wie im 2. Capittel des hohen Liedes Salomomis stehet.

Es würde auch fürs Dritte die liebe Gerechtigkeit gahr verloschen werden / vnd würde die Vngerechtigkeit / nach Christi Weissagung Matth. 24. vberhand nehmen / vnd allerhand betrug / Raub / Mord / Vnzucht / Diebstal / vnd dergleichen öffentliche Laster in vollem schwange gehen / vnd vngestrafet bleiben.

Zu dem fürs Vierte / so würde auch der gemeine zeitlicher Friede / in eitel vnruhe / vnfriede / Krieg vnd Aufruhr / verwandelt werden. Ja der Weltliche Stand würde gank vnd gahr auffhören. *Sublatis enim iudicij evertentur etiam ipsae politicae.* Da würde keiner seine Güter eigenthümblich behalten / noch ruhensam besitzen können. Die Armen würden von den Reichen / die geringen vnd einfeltigen würden von den gewaltigen / die Frommen von den bösen gahr hare bedrungen / verfolgt / vnd unterdrückt werden / vnd würde eine rechte wilde wüste verwirrung vnd zerrüttung in allen Emptern sein.

Endlichen vnd zum Fünfften / wann die Fürslichen Land : vnd Hoffgerichte nebenß den Vntergerichten solten auffhören / vnd abgeschafft werden / so konte die heilige Christliche Kirche hie vnten auff Erden durch die Predigten Göttliches Wortes / vnd durch den rechten gebrauch der hochwürdigen Sacramente nicht gesamblet / gepflancket / erbawet / noch erhalten werden. Darumb so nötig als die Obrigkeit selbst ist / so nötig sein auch die Fürslichen löblichen Land : vnd Hoffgerichte nebenß den andern Vntergerichten.

Vnd das haben wir hier auß dem Andern Hauptstücke für Ersten zu lernen.

Darnach fürs Ander / So haben wir auß diesem Andern Hauptstücke zu lernen *Judiciorum dignitatem*, der Fürslichen löblichen Land : vnd Hoffgerichte / wie dan auch der andern Vntergerichte.

gerichte Hoheit vnd Würdigkeit/ das man dieselben als Collegia & portas Iusticiae, Wohnung vnd Thore der Gerechtigkeit/ soll in grossen Ehren/würden vnd ansehen halten. Dann es sein offentliche örter/ dahin Jederman hin kommen / seine noth vnverhindert vorbringen/ vnd sich Rechtes erholen kan.

III.

Zum dritten/haben wir hie auch zu lernen/das Fürstliche Land: vnd Hoffgerichts vnd andere Gerichts vnd Rathsheuser / darin Gott der Herr die Richter vñ Räte setzen leß/ heilige Heuser sein/ Ja eben so heilig als die Kirchen vnd Gottes Heuser. Dann Gott heiligt sie durch sein Rechte / das darin gehandhabet wird/ vñnd durch seine präsenz vnd gegenwart. Denn er ist selber im Gerichte/ als der Obriste Präsident, 2. Paralip. 19. Vnd ist selbst Richter vnter den Göttern/ Psalm: 82.

Wer nun für Hohen: vnd Niedrigen Gerichten/in den Gerichten Heusern/ für den Richtern vnd Rathgebern zu thun hat/ der stehet für GDe dem Herrn/ Deut. 19. vnd seinem heiligen Angesicht / Darumb soll er alle seine worte vnd wercke wolbedencken/ vnd in acht nehmen / das er nicht böse sachen fürbringe noch vorthetige/ für Gerichte nicht fluche/ falsch Schwere/ seinen Nehesten nicht beleidige oder betrübe. Dann gleich wie es nicht allein ein grosser vbelstand / sondern auch Vnchristlich ist / wann man/ in der Kirchen wolte fluchen/schweren / sich mit seinem Nehesten zanken/reuffen vnd schlagen/also ist auch vnhöfflig / Ja gahr Vnchristlich wann man solches für Gerichte thun wolte. Darumb sagt Syrach recht im 4. Capittel: Sey nicht zänkisch für Gerichte/ vnd halte den Richter in Ehren. Vnd Exod. 22. spricht GDe selbst; Denn Göttern soltu nicht fluchen/ vnd den Obristen in deinem Volcke soltu nicht leßern.

IV.

Zum Vierten / haben wir bey diesem vorher erklerem Andern Hauptstücke zu lernen / weil die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts Gerichts Heuser / Thore sein / vnd Jedermänniglichen offen stehen/ das demnach darin die Richter/ die Assessores, die Proto-

Protonotarij, Secretarij, Registratores vnd Schreiber / für die Armen/ für die Witwen vnd Weisen/ für nothleidende Prediger/ Schuldner/ vnd andere geringe Leute / bey welchen keine grosse verehrung vnd gescheneck zu hoffen / sich nicht sollen verstopfen / oder ihnen die Thore verschliessen ; vnd alleine den Reichhen/gewaltigen vnd ihren freunden daheimb sein. Vielweini- ger sollen sie auß den portis Iusticiae, portas avariciae, noch auß den Gerichts Heuser/ Hellsüchleins Heuser machen / nach dem gemeinen Sprichworte : Si nihil attuleris ibis Homere foras.

V.

Zum Fünfften haben wir dabey / das die Gerichts Heuser Thore genennet werden / zu lernen / das gleicherweise/ als vnter den Thoren einer dem andern / im gedrenge/ gerne vnd guthwillig muß weichen / dasern man anders nicht schaden thun / oder schaden nehmen wil : Also soll auch einer dem andern/ in den portis Iusticiae, in den Thoren der Gerechtigkeit / das ist in den Gerichts Heusern gerne weichen / etwas nachgeben / zur gütlichen handlung sich bequemen vnd sünden lassen / auff das grösser schade/ Geldspilderung vnd ander Vnglück/ dadurch verhütet werden müge. Vnd wolt Gott/das Adel vnd Vnadel diese Lehre fleissig mercken / vnd tieff zu herken nehmen müchten / so dürffte männiger seine Güter nicht von aussen ansehen / vnd sein Erbe einem andern lassen.

Vnd so viel vom Andern Hauptstücke dieses Textes.

TERTII LOCI.

Folget das Dritte Hauptstücke ; Was die Fürstlichen Land: vnd Hoffgeriches Richter vnd Rätthe in den Thoren/das ist in den Gerichts Heusern machen sollen.

Davon siehet im Texte ; Sie sollen das Volk richten mit recht.

rechtem Gerichte. Du solt das Recht nicht beugen/ vnd solt auch keine Person ansehen noch Geschenke nehmen / den die Geschenke machen die Weisen blind/ vnd verkehren die gerechten sachen. Was recht ist dem soltu nachjagen/ auff das du Leben vnd einnehmen mügest das Land/ das dir der HErr dein GOTT geben wird. Zweyerley zeigt Gott der HErr in diesen Worten an.

Erstlichen facienda/was die Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Rätthe/ vnd andere Vnterrichter in den Gerichts Heusern thun sollen.

Zum Andern fugienda, was sie fliehen vnd meiden sollen.

Was sollen sie dan thun? Sie sollen das Volk richten mit rechtem Gerichte/ wie auch dasselbe der Prophet Zacharias durch eingeben des heiligen Geistes/ in seinem 7. Capittel widerholet/ da er saget/ iudicare iuste, Richter recht. Wil demnach GOTT der HErr so viel sagen/ vnd zuverstehen geben; Sie sollen die sachen vnd angebrachten klagen verhören/ wol erwegen/ vnd Urtheil sellen/ nicht nach ihren eignen Köpfen vnd gutdüncken/ sondern mit Rechte/ das ist nach GOTTES Wort/ vnd nach dem Göttlichem Gesetze. Dann das ist die vnfeilbahre Richterschnur/ nach welchem alle Menschliche hendel müssen gerichtet vnd geschlichtet werden. Ja es ist die Rechtmessige Regul dar nach alle fürtreffliche Weltliche Rechte/ Ordnung vnd Sakung/ von weisen vnd Hochgelehrten Leuten contexiret vnd gemacht/ vnd von Keisern vnd Königen ratificiret vnd confirmiret sein.

Was sollen sie aber meiden vnd fliehen?

I.

Das Erste das sie meiden sollen ist/ Das sie das Recht nicht sollen beugen/ Das ist/ Sie sollen vber das Recht keine deutley machen/ dem Rechte nicht eine Wechserne Nasen ansehen / nicht auß einer guten sachen eine böse/ vnd auß einer bösen sachen eine gute machen / vnd das Recht also verwirren vnd vorstecken/ das mans nicht wieder finden könne/ welches die Welt jeso für eine
sonders

sonderliche Kunst helt: Aber Gott schreyet das zeitliche vnd ewige
Wehe dawider/ Ysa. 5 da er sagt/ Wehe denen die böses gutt/
vnd gutes böse heissen. Die auß Finsternusse Lieche/ vnd auß Liecht
Finsternusse machen/ die auß sawr süsse / vnd auß süsse sawer ma-
chen. Wehe denen/ die den Gottlosen recht sprechen/ vmb ge-
schenck willen / vnd das Recht der Gerechten von ihnen wenden.

Das Ander das sie meiden sollen/ ist / das sie die Personen
nicht ansehen sollen/ ob einer Freund oder Feind/ Vater oder
Mutter/ Schwester oder Bruder/ Vetter oder Schwager/ Reich
oder Arm/ hohes oder niedriges Standes/ Gelart oder Un-
gelart sey/sondern schnur gleich durch gehen. Das sie dem recht
geben der Rechte hat/ vnd vnrecht lassen/ dem der vnrecht hat.

Das Dritte/ das sie stiechen vnd meiden sollen / ist dieß/ das
sie nicht sollen Geschencke nehmen/ noch sich oder die Ihren mit ge-
schenck oder gaben/ von Gold/ Silber / Geld/ Korn/ Vieh vnd
der gleichen/ bestechen oder ihre Heuser / Kisten vnd Kasten/ Kü-
chen/ Keller vnd Böhne damit füllen lassen. Vmb zweyerley vr-
sachen willen. Erstlich darumb/ dann die Geschencke machen die
Weisen blind; Sie stechen ihnen die Augen auß / das sie nicht
mehr das Recht/ Gottes Wort/ noch die billigkeit vnd Warheit
sehen/ vnd das sie auch nicht mehr den Steg vnd Weg zum Him-
mel vnd zum ewigen Leben finden können. Dencket doch lieben
Freunde/ was es für ein elend ding vmb einen Blinden Mens-
chen ist. Ein Blind Man ein Arm Man/ sage man im gemei-
nen Sprichwort/ wehe dem der nicht sehen kan. Ein Blinden
Mensch ist bey den Leuten vnwerth vnd verachtet/ weil man ihn
nirgends zu gebrauchen kan. Wann ein Blinden Mensch allein
ohn einen Gleideman gehen wil/ so folt er bald vber einen Stein/
bald vber einen Klok/ Ist eine Grube für ihm so stürzet er vber
hals vnd kopff dar hinein. Also gehet es auch denen Richtern vnd
Räthen/ welchen die geschenck vnd gaben die Augen außstechen
vnd blind machen/ sie werden bey menniglichen vnwerth vnd ver-
achtet/

E

achtet/

33

2.

3.

.I

achtet / vnd stürcken zu legt vber den Klotz des Breines / in die tieffe gruben der Hellen hinein.

Fürs Ander / sollen die Richter vnd Rätke kein Geschencke nehmen / darumb / dann die Geschencke vorkehren die gerechten sachen / das auß dem Rechte ein Vnrechte / auß einer guten sachen eine böse wird / vnd das auß einem geringen dinge / das leicht hette können entscheiden werden / offemahls ein solche grosse weitschafftigkeit entsethet / das man viel Jahr zu Rechten vnd zu sechtzen / vnd auß dem einen Gericht ins ander zu appelliren hat / das Haus vnd Hoff / Erb vnd Eigen / zu legt darüber verkehret wird.

Vnd das were nun auch also das Dritte Stücke des verlesenen Textes / nach dem wort verstande.

Doctrinæ.

Was haben wir aber darauff zu lernen?

I.

Erstlich / wan wir hören / das Gott haben wil / das die Richter vnd Rätke das Volck sollen richten / so haben wir darauff zu lernen / *Judiciorum utilitatem*, das die Land: vnd Hoffgerichte / nebenst den Vntergerichten in der Welt sehr hoch nötig sein. Dann durch dieselbe kompt die liebe Warheit (welche von der Vngerechtigkeit offemahls vnter die Banck gesteckt / oder wie Democritus gesagt / in den tieffen Brunnen geworffen wird) wiederumb an des tages Liecht.

Durch dieselbe werden die heimlichen vorborgene Sündel / auff vorhergehende fleißige inquisition vnd erforschung geoffenbahret.

Durch dieselbe wird die eusserliche Zucht vnd gemeiner Friede erhalten.

Durch

Durch dieselbe werden die Frommen für gewalt vnd vnrecht beschützet/ vnd die bösen Buben gestraffet.

Durch dieselbe wird das Recht vnd die Gerechtigkeit admittiriret vnd gehandhabet/ vnd einem jeden das seine zubehören/ zugehören/ damit seines gefallens zuschalten vnd zuwalten/ damit zu vordahren vnd zu gebahren zugeeignete vnd zuerkand.

Durch dieselbe wird das gedeyliche auffnehmen vnd beständige Einigkeit bey den Vnterthanen befürdere.

Durch dieselbe wird Gottes Ehr vnd Lehr in guter ruhe forth gestancket.

Durch dieselbe wird vnser Leben/ Ehrlicher Nahme vnd gerüche/ vnser zeitliche wolfarth/ vnd vnser haab vnd guth erhalten vnd beschützet.

Zum Andern/ haben wir bey diesem Dritten Hauptstücke auch zu sehen vnd zu lernen / mit was tugenden die Fürstlichen Land vnd Hoff. erichts Richter vnd Räte müssen gezieret sein / wann sie das Volk/ nach Gottes befehl recht richten sollen.

Sie müssen gezieret sein / mit diesen nachfolgenden Tugenden.

Die Erste heisset Pietas, Die wahre Gottseligkeit / welche zu allen dingen nütze ist/ vnd hat die zusage dieses vnd des zukünftigen Lebends/ wie Paulus lehret/ 1. Timoth. 4. Das sie nemlich rechte gute reine Christen sein; Gottes Wort / das rechte weise Leute machet / wie David Psalm: 119. bezeuget / lieb haben/ gerne lesen vnd hören/ wie sie Gott dazu vermahnet Deut. 17. vnd danebenst auch fleißig beten.

Die Ander Tugend heist Timor Dei, Gottesfurcht/ das sie sich für Gott fürchten/ vnd stets daran gedencken/ das sie ihn zum Obrichter vber sich haben / dem sie dermahleins müssen Rechenschaft geben / von allem was sie in den Gerichtshausern verhandelt vnd vorabscheidet haben. Vnd wann diese Tugend der wahren Gottesfurcht nicht bey ihnen im herken ist/ so können sie

2.

1.

2.

sie leichtlich vom wege der Gerechtigkeit abweichen. Das weiß Jethro Moſis Schwieger Vater gahr woll / darumb sagt er zu Moſe Exod. 18. Er ſolle ſolche Richter erwählen/die Gott fürchten. Vnd Joſaphat vermahneth alle Richter/ 2. Paralip. 19. Das ſie die Furcht des HERRN ſollen bey ſich ſein laſſen.

3.

Die Dritte Tugend heißt Prudentia, Fürſichtigkeit/ das ſie nicht unbedacht/ vnd unbedachtſam etwas anſehen / beſchließen vnd verabſcheiden / ſondern ſich ſein vorher bedencken / vnd die ſachen woll erwegen/wie ſie gerathen oder nicht gerathen, werden/ vnd was darauff folgen konte/ nach dem Verſt

Quicquid agis prudenter agas, & respice finem.

Auff das ſie den ſachen nicht zuviel oder zu wenig thun mügen.

4.

Die Vierte Tugend heißt Equitas seu Juſticia, die billigkeit vnd gerechtigkeit/ das ſie mit den ſachen Redlich vmbgehen/ vnd billig vnd recht handeln: Nicht allein die bloſſe Klage einnehmen / ſondern auch den grund vnd beweiß derſelben fodern / vnd danegſt des beklagten legennotturfft annehmen / vnd darauff Ihre Richteramt ohne anſehung einiger Perſohn verrichten. Sie ſollen nicht achten / wie nahe ihnen die Leute verwand/ oder wie frembd vnd unbekand ſie ſind/obs Feinde oder Freunde/ Reich oder Arm/ Gelahrt oder Ungelarth / Edelleute/ Bürger oder Bauern ſein / ob ſie von ihnen geſchenck zu hoffen haben oder nicht/ ſondern nach Gottes Befehle / vnd nach den beſchriebenen Rechten/ ſollen ſie ſchnur gleich durchgehen / dem gerechten theil das wort reden/ ihn ſeiner vnſchuld genieſſen laſſen / es verdrießſe wem es wolle/ vnd ihn wieder ſeine Widerſacher ſchützen vnd vertheiligen.

5.

Die Fünffte Tugend damit die Fürſtlichen Land: vnd Hoffgerichts Richter vn Rätche ſollen gezieret ſein/ heißt Candor, Auffrichtigkeit/ das ſie nicht heuchlen vnd kein blat für den Mund nehmen/ ſondern recht heraus ſagen/ wie es Gottes Wort vnd den Rechten gemeh iſt. Sie ſollen loben das zu loben iſt/ vnd ſtraffen was

was zu straffen ist: Sie sollen beyde Freundschaft vnd Feindschaft an der Stirne tragen.

Die Sechste Tugend/ heist Lenitas, glimpff vnd bescheidenheit/ das sie Arme einfeltige Leute nicht vbel ansfahren/ sie höflich aufmachen/ vberschnarcken/ vielweiniiger nach ihren affecten, auß haß/ neid oder feindseligkeit / etwas gewaltsames/ wider recht vnd billigkeit/ wieder sie fürnehmen/ noch sie im Zorn schelten/ sondern die sanftmuth legen sie beweisen/ die bewegung des erhitzen herzens niederdrücken/ der Rachgierigkeit nicht nachhengen/ vnd sich vnzeitiges vnwillens / wider in geberden Worten vnd wercken vermercken lassen.

Die Siebende Tugend ist Veritas, die Wahrheit/ das sie falschen Anklegern nicht leichtlich glauben/ wie sie dazu vermahnet der Prophet Zacharias in seinem 3. Capittel/ vnd das sie sich auch selbst in allem thun vnd lassen der Wahrheit beflüssigen.

Die Achte Tugend/ damit die Fürstlichen Land: vnd Hoffgerichts Richter vnd Räte sollen gezieret sein/ wann sie das Volk wollen richten/ ist Sobrietas, Nüchternheit vnd Messigkeit/ das sie sich für Zullerey hüten / nicht biß in die Mitternacht beim Wein vnd Bier sitzen/ gesundheit herumb trincken / vnd auffn Morgen die Driheil/ wie Jesaias in seinem 28. Capittel sagt / herauß löcken / oder wie Lutherus in margine daselbst setzet/ die Driheil herauß speyen/ wie sie Ihnen ins Maul fallen.

Die Neunde Tugend heist Sedalitas seu diligentia, fleiß/ das sie nicht allein nehest Gottes Wort die beschriebene Rechte fleißig studiren/ sondern auch alle sachen so für Gerichte fürgebracht werden / nach allen vmbstenden gahr genaw erforschen/ vnd die eingegebene Acta von anfang biß zum ende fleißig vnd woll bedächtlich durchlesen / vnd wan sie wol durchgelesen vnd wol erwogen sein/ ohn allen verdriß darauff mit dem fürderlichsten verabscheiden/ was Recht ist. Wie sie dazu Gott der Herr

E iij

verma:

37

6.

7.

8.

9.

vermöhnet Deut. 17. Da er sagt: wann dir was angesaget wird/
vnd du hörest es/so soltu wol darnach fragen.

Die Zehende Tugend heist *απισηεια*, das sie sich nach dem
Exempel Moſis Num. 16 vnd des Samuelis, 1. Samuel: 12,
an ihren Befoldungen benügen laſſen/vnd für geiz vnd geſchenck
ſucht ſich hüten/ alldieweil GOTT der HERR die Richter/ſo gern
Geſchenck nehmen/ Deut. 27. verflucht. Vnd ſonſt heist es:
Munerum acceptio est veritatis prævaricatio. Deſſe
gleichen ſagt auch Job im 15. Capittel/ Das Feur wird die Hüſen
ſen freſſen die Geſchenck nehmen. Daſegen aber werden die
jennigen / ſo Geſchencke haſſen / leben / Proverb. 15. Vnnd in
GOTTES Hütten wohnen/ Pſalm: 15.

Concluſio.

Gezvon ſolten wir nun wol mehr reden / aber die zeit wilſ
nicht leiden/vnd die Welt mag es nicht hören/darumb wol
len wir beſchließen/ vnd GOTT den Himliſchen Vater im
nahmen JEſu Chriſti anruffen vnd bitten / das er alle die jennis
gen/ die in hohen vnd niedrigen Gerichten ſitzen / ſonderlich aber
die Fürſtlichen Mecklenburgiſchen Land: vnd Hoffgerichts Rich
ter vnnnd Rätthe alhie / mit ſeinem heiligen Geiſt wolle regieren/
das ſie dieſen erklereten Text mit lebendigen Buchſtaben in ihre
herze ſchreiben/darnach Ihr anbefohlnes Ampt fleißig verwal
ten/ vnd allzeit dem Rechten nachjagen mügen / auff das ſie hie
zeitlich vnd dorth Ewiglich leben / vnd das Land des Himliſchen
Canaans/ vnd der Lebendigen/ das Ihnen Chriſtus JEſus er
worben/vnd GOTT der Himliſche Vater in ſeinem
Wort zugeſagt hat/ einnehmen
vnd beſitzen können.

F I N I S.

RE-

was zu straffen ist: Sie sollen beyde Freundschaft an der Stirne tragen.

Die Sechste Tugend/ heist Lenitas, Geduldenheit/ das sie Arme einfeltige Leute nicht vnwilliglich aufmachen / vberschnarhen/ vielweinig reden, auß has/ neid oder feindseligkeit / etwas der recht vnd billigkeit/ wieder sie fürnehmen / schelten/ sondern die sanfftmuth legen sie beweis des erhisten herrkens niederdrücken/ der Rachen hengen/ vnd sich vnzeitiges vnwillens / wider vnch wercken vermercken lassen.

Die Siebende Tugend ist Veritas, die falschen Anklegern nicht leichtlich glauben/ wider der Prophet Zacharias in seinem 8. Capitel auch selbst in allem thun vnd lassen der Wahrheit.

Die Achte Tugend/ damit die Fürstliche gerichtes Richter vnd Räte sollen gestieret/ vnd das Volk wollen richten/ ist Sobrietas, Mäßigkeit/ das sie sich für Zullerey hüten / nicht bis zum Wein vnd Bier sitzen/ gesundheit heru auffm Morgen die Vriheil/ wie Jesaias in 56. sagt / herauf löcken / oder wie Lutherus in 153. sehet/ die Vriheil herauf speyen/ wie sie Ihne

Die Neunde Tugend heist Sedalitas/ das sie nicht allein nehest Gottes Wort die fleißig studiren/ sondern auch alle sachen so fürbracht werden / nach allen vmbstenden gahr vnd die eingegebene Acta von anfang bis zu voll bedächtlich durchlesen / vnd wan sie wol erwogen sein/ ohn allen verdriß darauff ruffen verabscheiden/ was Recht ist. Wie sie das

E ij

feind:

schrei:
ie hö:
affe-
/ wie
Börn-
zung
nach-
orten

as sie
ahnet
ie sich

Hoff-
e das
effig-
nacht
vnd
pittel
selbst
allen.

fleiß/
ehte
irge-
hen/
vnd
vünd
lich:
Err
ma:

37

6.

7.

8.

9.

